

## **Nokia beantragt Verständigungsverfahren zur Lösung seiner indischen Steuerstreitigkeiten**

Multinationale Unternehmen stehen in Indien seit Jahren verstärkt im Fokus steuerlicher Prüfungen. Hieraus resultieren oftmals Millionenbeträge an Verrechnungspreisanpassungen. Zunehmend suchen die betroffenen Unternehmen eine Beseitigung der Doppelbesteuerung mittels Verständigungsverfahren. Zuletzt beantragte Nokia ein solches Verfahren bei den zuständigen Behörden. Die Neueinführung von APAs bietet eine weitere Möglichkeit Doppelbesteuerung zu vermeiden. Beide Möglichkeiten stehen deutschen Unternehmen bisher nicht offen.

Der finnische Konzern Nokia hat nach Artikel 24 des finnisch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens ein Verständigungsverfahren beantragt, um seine Auseinandersetzung mit der indischen Finanzverwaltung um Verrechnungspreisanpassungen in Höhe von 368 Mio USD zu lösen.

Grund der Einkommensanpassungen sind Zahlungen der indischen Nokia-Tochter an die finnische Muttergesellschaft für Software, welche die Tochtergesellschaft in der Herstellung von Geräten nutzt. Die indischen Steuerbehörden qualifizierten diese Zahlungen für Software als Lizenzen, welche einer Quellensteuer in Höhe von 10% unterliegen. Nachdem Nokia die Steuerfeststellung übermittelt wurde, hatte der Konzern zunächst Klage vor den indischen Gerichten eingelegt. Nun wurde zusätzlich auch ein Verständigungsverfahren beantragt.

Der finnische Konzern ist nur einer von vielen multinationalen Konzernen, die derzeit in Verrechnungspreisstreitigkeiten mit den indischen Steuerbehörden verwickelt sind. So wehrt sich die indische Tochtergesellschaft von Shell gerade gerichtlich gegen eine Verrechnungspreisanpassung in Höhe von 2,81 Mrd. USD. Die Auseinandersetzungen beschränken sich allerdings nicht nur auf Verrechnungspreise. Zuletzt hatte die indische Finanzverwaltung die Automobilindustrie im Visier und untersuchte, ob ausreichend Verbrauchssteuern auf veräußerte Warenbestände einbehalten wurden.

Das Vorgehen der indischen Steuerbehörden wird einhellig als vergleichsweise aggressiv beurteilt. Beobachter bemängeln zudem, dass indische Gerichte oftmals auch die Rechte ausländischer Investoren nicht ausreichend beachten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zunehmend auf Competent Authority Procedures zurückgegriffen wird, um Doppelbesteuerung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

Auch deutsche Konzerne sind von den Praktiken der indischen Finanzverwaltung betroffen und sehen sich mit erheblichen Verrechnungspreisanpassungen konfrontiert. Die Möglichkeiten eines Verständigungsverfahrens oder eines Vorabverständigungsverfahrens (APA) stehen ihnen trotz des entsprechenden Artikels 25 im deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommen nicht offen. Verständigungsverfahren mit Indien werden von den zuständigen indischen Behörden bereits seit Jahren mit Verweis auf den fehlenden Absatz 2 zu Artikel 9 des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens abgelehnt. Zuletzt wurde auch von Vertretern der indischen Finanzverwaltung bestätigt, dass aufgrund dessen auch kein bilaterales APA zwischen Deutschland und Indien durchgeführt werden würde. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bleibt somit für deutsche Unternehmen nur der Abschluss eines unilateralen APAs in Indien. Wobei es zu dem Verfahren noch keine Erfahrungen gibt und es daher schwierig ist Empfehlungen hierzu abzugeben. Vor diesem Hintergrund sind daher vor allem deutsche Konzerne gut beraten die Transaktionen mit ihren indischen verbundenen Unternehmen zu analysieren und ggf. zu überdenken bzw. entsprechende Verteidigungsstrategien aufzubauen.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.